

Finanz- und Beitragsordnung der SG Calvörde e.V. (ENT) V3

1. Präambel / Zweck

Diese Beitrags- und Finanzordnung regelt die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel der SG Calvörde e.V. Sie basiert auf den Bestimmungen der Satzung, insbesondere §5, und konkretisiert dort festgelegte Pflichten und Verfahren.
Alle Mitglieder sind an diese Ordnung gebunden.

2. Arten von Beiträgen

(1) Vom Mitglied werden folgende Beiträge erhoben:

- a) regelmäßige Mitgliedsbeiträge
- b) einmalige Aufnahmegebühren
- c) zweckgebundene Beiträge für besondere sportliche Veranstaltungen, Trainingslager oder Projekte des Vereins nach Beschluss des Vorstands.

Diese Beiträge

- müssen schriftlich dokumentiert werden,
- müssen kostendeckend kalkuliert sein und dürfen nicht zu einer Vermögensanhäufung führen.
- d) Umlagen, sofern sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden

(2) Weitere Beiträge oder Gebühren können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeführt werden.

3. Beitragshöhen

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und eventueller Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Verein kann ermäßigte Beitragssätze für

- Kinder und Jugendliche,
 - Schüler, Studierende und Auszubildende sowie Menschen mit Beeinträchtigungen
 - Rentner und Passive Mitglieder
 - Familien oder Haushaltsgemeinschaften festlegen.
 - Die Beitragstabelle ist nicht Bestandteil der Ordnung und wird separat durch Beschluss der Mitgliederversammlung geführt.
-

4. Fälligkeit der Beiträge

(1) Beiträge sind entweder jährlich, im Voraus bis zum 31. März, oder halbjährlich zu jeweils 50% bis zum 31. März und 30. September zu entrichten, sofern die Mitgliederversammlung kein anderes Intervall beschließt.

(2) Bei Eintritt während des Jahres wird der Beitrag anteilig berechnet.

(3) Mitglieder, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Beitragsänderungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, gelten automatisch auch für bestehende Mandate.

Das Mitglied wird über den Einzug rechtzeitig (mindestens 5 Tage vorher) durch Pre-Notification (Vorankündigung per E-Mail) informiert.

(4) Der Vorstand ist für die Einziehung und Überwachung der Beiträge verantwortlich.

5. Zahlungsmodalitäten

(1) Die Beiträge können durch SEPA-Lastschrift, Überweisung oder in begründeten Ausnahmefällen bar entrichtet werden.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung, Adresse oder des Status (z. B. Schüler, Student) unverzüglich mitzuteilen.

(3) Dem Verein entstehende Bankgebühren bei Rücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen

6. Folgen bei Nichtzahlung

(1) Bei Nichtzahlung wird das Mitglied schriftlich erinnert, mit einer Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(2) Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erfolgen.

(3) Erfolgt auch danach keine Zahlung, kann das Mitglied, gemäß Satzung §4 Abs. 3, vom Verein ausgeschlossen werden. Offene Beitragsforderungen bleiben bestehen.

7. Stundung, Ermäßigung oder Erlass

(1) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder vollständig erlassen.

(2) Anträge müssen schriftlich, vom Betroffenen, erfolgen.

(3) Die Entscheidung ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu dokumentieren und in der Finanzakte aufzubewahren.

(4) Entscheidungen werden den Betroffenen mitgeteilt.

8. Finanzverwaltung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Finanzen nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
 - (2) Der Vorstand nach §26 BGB, führt die laufenden Geschäfte, erstellt Haushaltspläne und überwacht das Budget.
 - (3) Der Kassenwart ist für die Durchführung von Onlinebanking Transaktionen zuständig und berichtet in den Vorstandssitzungen unter dem Tagesordnungspunkt Finanzen an den Vorstand.
 - (4) Der Kassenwart hat folgende eigenständige Befugnisse:
 - Überweisungen der laufenden Kosten von Versicherungen, Kosten für Nutzung von Sportstätten
 - Überweisungen der Mitgliedsbeiträge an Sportverbände und Fachverbände
 - Überweisungen, für die ein Beschluss in einer Vorstandssitzung des laufenden Geschäftsjahrs gefasst wurde und eine Rechnung, Quittung oder Beleg vorliegt. Der Beschluss muss schriftlich dokumentiert werden.
 - (5) Diese Befugnisse gelten ausschließlich im Innenverhältnis und berühren nicht die gesetzliche oder satzungsmäßige Vertretungsregelung nach §26 BGB. Sie begründen insbesondere keine alleinige oder abweichende Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten.
 - (6) Zugriff auf das Finanzkonto haben zwei der drei gewählten Vorstandsmitglieder (§11 Satzung). Dies betrifft ausschließlich den technischen Kontozugriff und begründet keine abweichende Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten.
 - (7) Rücklagen dürfen nur im Rahmen der Abgabenordnung, insbesondere nach §58 Nr. 6 und Nr. 7 AO, gebildet werden.
 - (8) Entgeltliche Tätigkeiten für den Verein erfolgen nur auf Beschluss des Vorstands nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale).
-

9. Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Sie prüfen mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Führung der Finanzunterlagen, einschließlich aller Buchungen, Belege und Kontobewegungen.
- (3) Der Prüfbericht ist schriftlich zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Auf Grundlage des Prüfberichts erfolgt die Entlastung des gesamten Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

(5) Beanstandungen oder Unstimmigkeiten sind schriftlich zu dokumentieren und dem Vorstand zur zeitnahen Behebung zu übermitteln.

10. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2026 verabschiedet und tritt am selben Tag in Kraft.

Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Alle Mitglieder werden über das Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch informiert.

Die folgende Beitragstabelle dient der aktuellen Übersicht. Anpassungen erfolgen ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung und müssen nicht als Änderung dieser Ordnung gelten.

Mitgliedsbeitrag	Monat	Jahr	Aufnahmegebühr
Kinder & Schüler bis 18 Jahre	4,00 €	48,00 €	3,00 €
Rentner, Lehrlinge, Studenten passive Mitglieder, Mitglieder m. Beeinträchtigung	5,00 €	60,00 €	3,00 €
Vollzahler	7,00 €	84,00 €	5,00 €
Familie ab 3 Mitglieder	13,00 €	156,00 €	15,00 €
Wiedereintrittsgebühr, nach Austritt innerhalb von 12 Monaten	-----	-----	15,00 €